

Jahresbericht Radverkehr

2025/2026

28. Sitzung des Kreistags am 15.04.2026



Aufgaben der Stelle

Kernaufgaben:

- Koordination Radverkehr im Landkreis
- Zusammenarbeit mit Kommunen & Behörden
- Planung und Begleitung von Projekten
- Öffentlichkeitsarbeit & Aktionen
- Mitarbeit in Fachgremien (AGFK)

Zusammenarbeit & Abstimmung

- Regelmäßiger Austausch mit Kommunen
- Abstimmungen mit Staatlichem Bauamt (z. B. Radschnellweg)
- Interkommunale Projekte („Main–Zenn-Radweg“)



Projekte & Infrastrukturmaßnahmen

- Planung und Entwicklung neuer Radverkehrsprojekte im Landkreis
- Weiterentwicklung touristischer und alltagstauglicher Routen (z. B. Felsenkeller-Radtour)
- Erstellung und Fortschreibung von Infrastrukturkonzepten (z. B. Beschilderung)
- Datengrundlagen und Monitoring (z. B. Zählstellen)



Öffentlichkeitsarbeit & Aktionen

- Organisation und Begleitung verschiedener Radverkehrsaktionen und Kampagnen
- Auswertung von Rückmeldungen aus der Bevölkerung
- Präsenz bei Veranstaltungen (z. B. Informationsstände, lokale Events)
- Austausch mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Interessenverbänden



Venkehr

Welche Regeln gelten: Radfahrstreifen oder Schutzstreifen?

Ein Radfahrstreifen darf weder befahren noch als zusätzliche Spur genutzt werden. Auch Halten oder Parken ist dort untersagt. Eine Ausnahme besteht lediglich beim Einrücken oder Vorlassen eines Grundstücks. In diesem Fall haben Radfahrer eine Vorrang. Verstöße werden mit Bußgeldern und Punkten im Fahrgeregister geahndet.

Schutzstreifen als Realis Lösung
Anders verhält es sich bei sogenannten Schutzstreifen. Sie sind durch gelbe Linien gekennzeichnet. Auch dürfen diese Markierungen in Ausnahmefällen kurzzeitig überfahren, etwa bei engen Fahrmanövern oder wenn man Gegenverkehr ausweichen muss. Voraussetzung ist jedoch, dass der Radverkehr nicht gefährdet oder behindert wird. Pannen oder Halten bleiben auch hier verboten. Gerade an Ampeln kommt es immer wieder zu Missverständnissen. Für

Radfahrer gilt bei Rot ebenso wie für Autofahrer, waschen auf dem Gehweg ist nicht erlaubt. Eine Ausnahme besteht nur für Kinder unter zehn Jahren, die den Gehweg nutzen dürfen. Wer aufmerksam blickt und Blickkontakt sucht, kann viele gefährliche Situationen vermeiden.

Abstand schafft Sicherheit
Beim Überholen anderer Radfahrer auf dem Radfahrstreifen ist ausreichender Platz Voraussetzung. Für Autofahrer schließt die Straßenverkehrsordnung beim Überholen von Radfahrern eine Mindestabstände vor. Sonstern müssen mindestens 1,5 Meter eingehalten werden, außerdem zwei Meter. Diese Regel dient dem Schutz aller Beteiligten. Die nachfolgende Zahl an Markierungen im Landkreis Fürth zeigt, dass der Radverkehr an Bedeutung gewinnt. Damit die neuen Regelungen ihrer Zwecksetzung gerecht werden, braucht es jedoch Aufmerksamkeit, Regelsinn und gegenseitige Rücksichtnahme.

Ausblick

- Fortführung bewährter Maßnahmen und Aktionen
- Weiterführung laufender Projekte und Kooperationen
- Intensivierung der Abstimmung mit Kommunen und Fachstellen



Schwerpunkt 2026:

- Umsetzung und Weiterentwicklung des Beschilderungskonzepts
- Ziel: durchgängige, verständliche und sichere Radwegweisung im Landkreis



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit